

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung mit 1. Änderung zur infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Gemeinde Warthausen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zur Schließung der gemeindlichen Sport- und Versammlungsstätten vom 17. März 2020 mit Änderung vom 28. April 2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung**

Durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 09. Mai 2020 und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVo Sportstätten) vom 10. Mai 2020 ergibt sich keine weitere Veranlassung zu Aufrechterhaltung der oben bezeichneten Allgemeinverfügung. Die Erlaubnis zur Nutzung der jeweiligen Einrichtung ergeht ausschließlich nach den zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Landesverordnungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Warthausen, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen eingelegt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Warthausen, den 11. Mai 2020

gez.

Wolfgang Jautz  
Bürgermeister